



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.III. Capita Assecurationis den Schwedischen Plenipotentiaris zugestellet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Martius.

7) Sollte auch darwieder aus dem Concilio Constantiensi und anderen dergleichen Decretis, wie auch jetzigen oder künftigen Päpstlichen Dispensationibus und Absolutionibus, nichts angeführet werden noch gültig seyn.

1646.
Martius.

8) Zu Handhabung des Land-Friedens, ist im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heilsamlich verordnet, daß die Reichs-Crayse recht verfassung, und gegen alle eräugnete Empörungen in guter Bereitschaft stehen. Wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einred und Respekt, fürgewendete Pflicht und Gehorsam, als deren männiglich ipso jure hierin entbunden seyn soll, contra quemcunque Pacis Publicæ turbatorem zu concurriren; immassen dagegen kein Bündniß noch dergleichen angezogen werden soll.

9) Sobald im Reich ein oder anderen Orts sich Unruhe eräugnen sollte, müssen die Crayse samt und sonders verbunden seyn, gute Aussicht zu haben, und sich nach Befindung auch der Crayse-Ordnung gemäß zu armiren, die Ursach der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet und abgestellt werde. Und sollen gegen solche Crayse-Verfassung keine Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder an ihnen selbst ungültig und unverbündlich seyn.

10) Alle Contravenienten sollen ihrer Ehr und Würden, Land und Leute, Recht und Gerechtigkeit, Haab und Gut verlustig seyn; welches nicht weniger von Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaten und anderen Geistlichen Personen, sowol ganzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhaftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstatet und nachgesehen.

11) Ein jeder Stand sol schuldig und gehalten seyn, was wider diesen Friedens-Schluß sive clam sive palam fürgeheth, und der Gebühr nach noch nicht gestraffet worden, dem Crayse-Obristen und ausschreibenden Fürsten oder Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen.

N. III.

Capita Assurationis, den Schwedischen Plenipotentiaris von den Evangelischen zugestellt.

N. III.
Noch andere
Capita Ass-
urationis.

1) Sey nöthig, daß die Worte in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, darin der Römische Kayser sich verpflichtet, den Pabst in Schuß zu halten, ausgethan, und hinführo in keine Capitulation weiter gebracht würden, dieweil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht vergleichen.

2) Dieses soll dem 8. Punkt unter der Beslage N. 2. annectiret werden: auch einem jeden erlaubt seyn, sich gegen die Turbatores ohn einigen Respekt und Unterscheid zu manuteneren.

3) Als auch das Römische Reich seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlag von 400. Pferden und 600. zu Fuß einfachen Römischer Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Römische Reich zwar Unruhe und Tumult im Reich erregen mögen, hingegen aber sich seiner Schuldigkeit, des Reichs Hoheit und Landes-Friedens entziehen will; so muß fürterhin gemeldtes Römische Reich nicht allein obgesetzten Anschlag abtragen, sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden und andern Constitutionibus unterworfen seyn, wie auch der Römischen Kayserlichen Majestät Hof-Rath untergeben werden, und könnte etwa den eilfften Crayse constituirn: in übrigen Politicis & Ecclesiasticis hat es seine sonderbare Sägung, Majestät-Brief, Privilegia und Concessionen.

4) Im

1646.
Martius.

4) Im Fall über Verhoffen einiger Chur-Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehret werden sollte, so mag derselbe oder auch der ganze Crayß, darinn er gefessen, ad Comitia provociren, und wenn Ihre Kayserliche Majestät den Reichs-Tag nicht ausschreiben wollte, dem Churfürsten zu Maynz frey stehen, als Erz-Canzlar einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, damit die entstandene Irrung durch die sämmtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werde.

1646.
Martius.

5) Damit auch bey künftigen Wahl-Capitulationen der Friedens-Schluss und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert werden mögen, so werden die Herren Churfürsten inskünftig jedesmahl die gemachte Kayserliche Capitulation denen Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürters in dem Crayß jedem Stand zur Nachricht communiciret werde.

6) Stehet männiglich für Augen, wasgestalt viele Reichs-Städte und Befestigungen dem Reich dahero entzogen worden, die weil der König von Hispanien dieselbe occupirte, und damit den vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Befestigungen unter ihre Disposition zu bringen, wird auch mit der Befestigung Jülich und andern Orten nicht anders ergehen: verhalten billig die Spanische Besatzung aus Jülich und andern den Reichs-Ständen gehörigen Orten ehest abgeführt werden, und solches diesem Friedens-Instrument mit eingerückt wird.

7) Contra principia fidei publicæ & societatis humanæ wird von den Jesuiten vorgegeben, daß Kayser, Könige, Fürsten und Herren das zu halten nicht schuldig wären, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt und geschlossen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet auf ewigen Tagen verwiesen, und würde in Deutschland ein ungezweifeltes Stabilimentum Pacis seyn, wenn sie ebener massen ausgewiesen würden. Zumahlen es offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, allerhand artificia gebrauchet, und daraus untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere, die ihrer Religion nicht seyn, vor Practicanten führen müssen: zum wenigsten müssen die Römische Catholische verbieten und abwenden, daß die Jesuiten hinführo contra fidem publicam nichts lehren noch schreiben, oder gewärtig seyn, daß sie als turbatores Respublicæ angeklaget, coerciret und ernstlich abgestraffet werden; wie denn die Jesuiten und alle andere Geistliche, was die Contravention dieses Frieden-Schlusses und des Land-Friedens betrifft, der Weltlichen Obrigkeit sowol, als die Seculares contravenientes unterworfen seyn, und sich auf das forum Ecclesiasticum ganz nicht zu berufen haben sollen.

§. V.

Sessio XXII.
über die IV.
Classen.

Bev der Zwey und Zwanzigsten und letzten am 7. Mart. gehaltenen Fürsten-Raths-Session, wurde die Vierdte Classis abgehandelt, welche in folgenden 5. Membris bestunde:

1) Die Postlassung des gefangenen Herzogs von Braganza betreffend. Wobey beschloffen wurde, Ihre Kayserlichen Majestät anzurathen, bey der Crone Spanien, vor die baldige Befreyung dieses Prinzens, sich zu interessiren.

2) War die Frage: Ob die Cronen, aus denen occupirten Orten, die sie Zweyter Theil.

restituiren sollten, alle Mobilien, Stücke, Ammunition &c. abzuführen und mit hinweg zu nehmen befugt seyn? Da man dann davor hielt, es würden die Cronen nach Kriegs-Gebrauch darunter verfahren, und keine andere Stücke noch Mobilia begehren, als die sie selbst hinein gebracht hätten &c.

3) Vermeynten die Franzosen, es sollten, nach geschlossenen Frieden, zwar sofort alle Feindseligkeiten aufhdren, ehender aber keine Plätze restituiret werden, bis die Ratification des Friedens erfol-

Daa

fol-